UNIVERSITÄT LEIPZIG

Juristenfakultät

Erste Änderungssatzung der Promotionsordnung der Juristenfakultät der Universität Leipzig

Vom 14. Dezember 2000

Aufgrund von § 27 Abs. 1 i.V.m. § 85 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBI. Nr. 11/1999 S. 293) erlässt die Juristenfakultät der Universität Leipzig folgende Erste Änderungssatzung zur Promotionsordnung der Juristenfakultät der Universität Leipzig:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Die Promotionsordnung der Juristenfakultät der Universität Leipzig in der Fassung vom 26.09.1996 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 33/1996 vom 08.11.1996) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 wird folgender Absatz als neuer Absatz 2 eingefügt: "Der Gesamtnote vollbefriedigend" in Abs. 1 a) steht der Note "befriedigend" gleich, wenn der Bewerber an zwei bei verschiedenen Hochschullehrern an der Juristenfakultät veranstalteten Seminaren teilgenommen hat und seine Leistungen mit mindestens " gut" bewertet worden sind."
- 2. In § 2 wird Absatz 2 zu Absatz 3.
- 3. In § 2 wird Absatz 3 zu Absatz 4 und erhält folgende Fassung: "Der Fakultätsrat kann auf begründeten Antrag eines Hochschullehrers oder Honorarprofessors der Fakultät, der die Dissertation betreut oder betreuen will und nach § 10 zum Berichterstatter bestellt werden kann, von dem Erfordernis der Note "befriedigend" in Absatz 2 befreien, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass der Bewerber zu

- selbständiger wissenschaftlicher Arbeit fähig ist."
- 4. In § 2 wird folgender Absatz als neuer Absatz 5 eingefügt: "Der Fakultätsrat kann von dem in den Absätzen 1 und 2 genannten Erfordernis absehen, dass das Seminar von der Juristenfakultät der Universität Leipzig veranstaltet worden ist."
- 5. In § 2 werden die Absätze 4 6 zu den Absätzen 6 8.
- 6. In § 3 wird Satz 3 gestrichen.
- 7. In § 10 Absatz 1 wird: "(§ 48 SHG)" durch: "(§ 37 Absatz 1 SächsHG)" ersetzt und danach folgende Worte eingefügt: "oder aus dem Kreis der Honorarprofessoren (§ 55 SächsHG)".
- 8. In § 10 Absatz 1 Satz 1 2. Hs. wird nach dem Wort: "Professor" eingefügt: "(§ 37 Absatz 1 SächsHG)".
- 9. In § 10 Absatz 1 Satz 2 wird: "§ 36 Absatz 5 Satz 2 SHG" durch: "§ 27 Absatz 5 Satz 3 SächsHG" ersetzt.
- 10. In § 10 Absatz 2 werden nach dem Wort: "Hochschullehrer" die Worte eingefügt: "oder Honorarprofessor".
- 11. In § 11 wird: "§ 16" ersetzt durch: "§ 17".
- 12. In § 23 Absatz 2 wird: "§ 20" ersetzt durch: "§ 21".

Artikel 2 Inkrafttreten

- 1. Die Änderungsbestimmungen gelten für alle Bewerber, die nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung einen Antrag auf Zulassung zur Promotion stellen.
- 2. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Artikel 3 Schlussbestimmungen

Diese Änderungssatzung zur Promotionsordnung der Juristenfakultät der Universität Leipzig wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Juristenfakultät vom 21. Juli 1999. Sie wurde mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 26. Oktober 2000 (Az.: 2-7841-11/35-9) genehmigt.

Leipzig, den 14. Dezember 2000

Professor Dr. Volker Bigl Rektor